

Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 3 | 83. Jahrgang | www.erlangen.de/das | 5. Februar 2026



Inhalt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Straßenbauarbeiten	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Risse-Sanierung im Asphaltstraßenbau 2026, Stadtgebiet Erlangen	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Bauarbeiten für Rohrleitungen	2
Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Leit- und Orientierungssystem	2
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Alu-Glas- und Stahlblech-Innentüren 2.BA	2
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Schornbaumstraße 6.....	2
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hartmannstraße 9, Artilleriestraße 1	2
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Bewilligungsverfahren für das Zutagefördern von Grundwasser durch die Erlanger Stadtwerke AG, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, aus dem neuen Brunnen SF 14 (Fl.Nr. 2975/0, Gemarkung Erlangen) in der Südfassung des Wasserschutzgebietes West für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen	3
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem neuen Brunnen SF 14 (Fl.Nr. 2975/0, Gemarkung Erlangen) in der Südfassung des Wasserschutzgebietes West für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen	4
Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats	4
Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer und Integrationsbeirat	6
Öffentliche Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens für zugeordnete Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum in der Stadt Erlangen .	8
Ausschreibung: Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz 23. November bis 24. Dezember 2026.....	9
Versammlung der Flurbereinigungsgenossenschaft Hüttendorf.....	9
Jagdgenossenschaftsversammlung Alterlangen 2026	10
Jagdgenossenschaft Frauenaurach und Neuses: Einladung zur Versammlung 2026.....	10
Sitzungskalender	10

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Straßenbauarbeiten

Maßnahme: Straßenentwässerung W.-v.-Siemens-Str.

Ausführungszeitraum: 16.03.2026 bis 08.05.2026

Vergabenummer: 26_VOB_008

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/576698>

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Risse-Sanierung im Asphaltstraßenbau 2026, Stadtgebiet Erlangen

Maßnahme: Instandhaltung 2026

Ausführungszeitraum: 09.03.2026 bis 08.05.2026

Vergabenummer: 26_VOB_006

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/576869>

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Bauarbeiten für Rohrleitungen

Maßnahme: Sanierung Steinforstgrabenverrohrung

Ausführungszeitraum: 27.04.2026 bis 16.10.2026

Vergabenummer: 251029KI

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail:
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/576994>

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Leit- und Orientierungssystem

Maßnahme: Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach

Ausführungszeitraum: 01.06.2026 bis 26.06.2026

Vergabenummer: 6012_bsz

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail:
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/577542>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Alu- Glas- und Stahlblech-Innentüren 2.BA

Maßnahme: Campus Berufliche Bildung, Erlangen

Ausführungszeitraum: 22.06.2026 bis 13.08.2027

Vergabenummer: 3181-107-1_CBBE

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail:
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/577205>

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Schornbaumstraße 6

Für das Bauvorhaben „Neubau eines Boardinghauses auf dem Grundstück Schornbaumstraße 6, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1949/54“ wurde mit Bescheid vom 20.01.2026 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2025-886-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hartmannstraße 9, Artilleriestraße 1

Für das Bauvorhaben „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Nahversorger und Studentenwohnungen auf dem Grundstück Hartmannstraße 9, Artilleriestraße 1, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1940/2“ wurde mit Bescheid vom 29.01.2026 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2025-361-VZ erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Bewilligungsverfahren für das Zutagefördern von Grundwasser durch die Erlanger Stadtwerke AG, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, aus dem neuen Brunnen SF 14 (Fl.Nr. 2975/0, Gemarkung Erlangen) in der Südfassung des Wasserschutzgebietes West für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen

Die Erlanger Stadtwerke AG hat die Erteilung einer Bewilligung (§§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem neuen Brunnen SF 14 (Fl.Nr. 2975/0, Gemarkung Erlangen) beantragt.

Eine Erhöhung der mit Bescheid der Stadt Erlangen vom 14.10.1999, Az.: I/R/314/Ros. (mit Änderungsbescheid vom 22.03.2018, Az.: I/31/BB008 und Änderungsbescheid vom 19.06.2020, Az.: VII/31/KK021) erteilten Gesamtentnahmemenge aus der Südfassung des Wasserschutzgebietes in der Stadt Erlangen und in den Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth von 1.500.000 m³ Grundwasser pro Jahr bzw. 83 Litern pro Sekunde wurde nicht beantragt.

Bisher wurden dort die Brunnen SF 02/04/06/07/08/09/10/11/12/13 betrieben, um die bewilligten

Entnahmemengen zutagezufördern. Der Brunnen SF 02 wurde im Jahre 2025 zurückgebaut und durch den Brunnen SF 14 ersetzt, welcher nunmehr in Betrieb genommen werden soll, um eine gleichbleibende Trinkwasserqualität zu gewährleisten.

Die am 14.10.1999 bewilligte Förderleistung soll auf alle verbliebenen Brunnen inklusive des Brunnens SF 14 verteilt werden. Aus dem Brunnen SF 14 sollen maximal folgende Grundwassermengen zutagegefördert werden:

- 11 Liter pro Sekunde (im Dauerbetrieb 8,3 Liter pro Sekunde)
- 950 m³ pro Tag
- 261.750 m³ pro Jahr.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf daher einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG).

Das Vorhaben wird gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Pläne liegen in der Zeit von Freitag, 13.02.2026 bis Donnerstag, 12.03.2026

- bei der Stadt Erlangen, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, 4. OG, Zimmer 408 während den Öffnungszeiten des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen (Montag bis Donnerstag von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr)
- bei der Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth, Planungsamt, Zimmer 4 während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- bei der Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf, Bauamt, Zimmer 18

zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Die Antragsunterlagen werden ab 13.02.2026 gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Internetseite der Stadt Erlangen unter der Internetadresse, <https://erlangen.de/de/aktuelles/auslegungsunterlagen-fuer-trinkwasserbrunnen-sf14> eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, dagegen bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis Donnerstag, den 26.03.2026, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen dagegen erheben kann (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Dies ist bei allen auslegenden Stellen (Gemeinde Möhrendorf, Gemeinde Bubenreuth und Stadt Erlangen) möglich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung über diesen Antrag einzulegen, können Stellungnahmen bis spätestens Donnerstag, den 26.03.2026, bei der Gemeinde Möhrendorf, der Gemeinde Bubenreuth und der Stadt Erlangen vorlegen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als

Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG).

Die rechtzeitig gegen den Plan (Antrag) erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Erörterungstermin behandelt, der ortsüblich bekannt gemacht werden wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Erlangen, 22.01.2026
Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schüpferling

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem neuen Brunnen SF 14 (Fl.Nr. 2975/0, Gemarkung Erlangen) in der Südfassung des Wasserschutzgebiets West für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen

Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Erlanger Stadtwerke AG hat bei der Stadt Erlangen eine wasserrechtliche Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von maximal 261.750 m³ Grundwasser pro Jahr aus dem Brunnen SF 14, Fl.Nr. 2975/0, Gemarkung Erlangen, beantragt. Eine Erhöhung des mit Bescheid der Stadt Erlangen vom 14.10.1999, Az.: I/R/313/Ros. (mit Änderungsbescheid vom 22.03.2018, Az.: I/31/BB008 und Änderungsbescheid vom 19.06.2020, Az.: VII/31/KK021) bewilligten Umfangs der Grundwasserentnahme aus der Südfassung der Wassergewinnungsanlage West der Erlanger Stadtwerke AG, bestehend aus den Brunnen SF 02, 04, 06-13 ist nicht beantragt.

Die bewilligte Gesamtentnahmemenge in Höhe von 1.500.000 m³ aus der Südfassung soll auf die bestehenden Brunnen inklusive des Brunnens SF 14 verteilt werden. Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ergebnis:

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter <http://www.erlangen.de>, eingestellt.

Erlangen, den 22.01.2026
Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schüpferling

Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Wahlordnung:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Demokratische Wahlen

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Online-Wahl gewählt.
- (2) Den Zeitraum der Wahl bestimmt der*die Oberbürgermeister*in unter Beachtung von § 5 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der*die Oberbürgermeister*in als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung),
2. der Wahlausschuss (§ 9 Wahlordnung).

§ 3 Wahlleitung

- (1) Die Wahl wird von der Stadt Erlangen vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Entscheidungen, die der Stadt Erlangen obliegen, trifft der*die Oberbürgermeister*in als Wahlleitung. Sie*er kann diese

Aufgaben gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen.

(3) Die Wahlleitung entscheidet:

- a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 7 Wahlordnung),
- b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerber*innen in den Stimmzetteln.

(4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 4 Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

II. Abschnitt

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner*innen sowie auf Antrag Eingebürgerte, Spätaussiedler*innen, sowie Einwohner*innen mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind.

(2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 60. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes zu stellen.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.

III. Abschnitt

Wählerliste

§ 7 Anlegung des Wählerverzeichnisses

Die Stadt legt bis zum 50. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) ein Wählerverzeichnis an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.

§ 8 Änderungen des Wählerverzeichnisses

Die Stadt kann berichtigende Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag, jederzeit vornehmen.

IV. Abschnitt

Wahlausschuss

§ 9 Wahlausschuss

(1) Es wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und dem*der Vorsitzenden sowie der ersten Stellvertretung des Ausländer- und Integrationsbeirats als beisitzende Personen.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest.

V. Abschnitt

Wahlvorschläge

§ 10 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 11 hin.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 33. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes, 12:00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben und deutscher Sprache eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie der Aufnahme ihrer Daten in den Wahlvorschlag zustimmt.

(3) Jede sich bewerbende Person hat dem Wahlvorschlag 1 Lichtbild (Passbild) beizufügen.

(4) Jede sich bewerbende Person wird schriftlich über Aufgaben und Pflichten einer Mitgliedschaft im Beirat belehrt und reicht ein Bewerbungsschreiben ein.

§ 12 Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind ungültig

1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind;
2. wenn nicht wählbare Personen vorgeschlagen werden;
3. wenn sie nicht die für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind;
4. wenn die Zustimmung der sich bewerbenden Person zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.

§ 13 Stimmzettel

Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerber*innen werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 14 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

(1) Die Stadt gibt spätestens am 28. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.

(2) Bewerber*innen, die in Wahlvorschlägen benannt wurden, jedoch aufgrund von § 12 nicht berücksichtigt werden konnten und demzufolge nicht auf den Stimmzetteln erscheinen, werden von der Stadt benachrichtigt.

VI. Abschnitt

Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 15 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen, die zur Nutzung des internetbasierten Wahlportals berechtigen. Auf dem Wahlschein sind die Adresse (URL) des internetbasierten Wahlportals sowie eine Zugangskennung angegeben.

(2) Die Wahlscheine werden bis zum 21. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur in einem von der Stadt Erlangen bereitgestellten internetbasierten Wahlportal erfassen, nachdem sie sich mit der auf dem Wahlschein angegebenen Zugangskennung angemeldet haben. Die abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 24:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen eingegangen sein.

(3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerber*innen aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen.

(4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

(5) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen weniger oder gleich viele Bewerber*innen aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen, reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze.

(6) Die Wahlberechtigten können einem*iner Bewerber*in nicht mehr als eine Stimme geben.

(7) Das Wahlergebnis wird gegen Zugriffe unbefugter Dritter geschützt aufbewahrt.

§ 16 Ungültige Stimmabgabe

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel ohne Stimmabgabe abgeschickt wurde.

§ 17 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen

(1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, soweit Sitze zu besetzen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden. Falls mehr als 1.200 Personen desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.

(3) In Gruppen mit mehr als 1 Sitz müssen mindestens 2 Staaten, beziehungsweise Herkunftsstaaten vertreten sein.

§ 18 Ersatzleute

Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge des § 17 Ersatzleute der Gewählten.

§ 19 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Das Wahlergebnis wird von der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

VII. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 20 Festlegung der Beiratssitze

Die Zahl der Beiratssitze wird nach den vom Bundesverwaltungsamt in Köln zuletzt ermittelten Bevölkerungszahlen festgelegt.

§ 21 Berufung von Beiratsmitgliedern

(1) Bewerber*innen, für die nach § 15 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.

(2) Der Stadtrat kann bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.

§ 22 Beginn der Wahlperiode

Die Wahlperiode des Ausländer- und Integrationsbeirats beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirates vom 10. Oktober 2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007), geändert am 27. Juni 2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 25. Juli 2019) außer Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wurde vom Stadtrat Erlangen am 22.01.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 26.01.2026

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer und Integrationsbeirat

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende Satzung:

Präambel

Zweck des Ausländer- und Integrationsbeirats ist es, die Lebensverhältnisse der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Erlangen zu verbessern, die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Integrationsprozesse zwischen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und der Mehrheitsgesellschaft zu fördern und zwischen den Kulturen zu vermitteln.

§ 1 Ausländer- und Integrationsbeirat

Die Stadt Erlangen bildet einen von der ausländischen Bevölkerung und dem wahlberechtigten Personenkreis nach § 5 der

Wahlordnung direkt gewählten Ausländer- und Integrationsbeirat.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte gegenüber der Stadt Erlangen, der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich zu vertreten.

(2) Der Ausländer- und Integrationsbeirat berät den Stadtrat in allen Fragen, die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Erlangen allgemein betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Erlangen fallen. Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann Empfehlungen abgeben und Anträge stellen, wenn Menschen mit Zuwanderungsgeschichte betroffen sind.

(3) Der Stadtrat, der zuständige und beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle haben die Empfehlungen und Anträge des Ausländer- und Integrationsbeirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

(4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ausländer- und Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 3 Pflichten

(1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

(2) Auf Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat oder wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien vertritt. Die Abberufung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) An die Stelle eines abberufenen Mitglieds tritt das folgende Ersatzmitglied.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohner*innen der Kontinentengruppe „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“ und „Afrika“ an.

(3) Einwohner*innen mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentengruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie Spätaussiedler*innen kandidieren jeweils in den Kontinentengruppen ihrer Herkunftsländer.

(4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 20 Wahlordnung).

Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.

Die Gruppen mit

401	bis	2.200	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	3 Sitze
2.201		4.000			5 Sitze
4.001		6.000			7 Sitze
6.001		8.000			9 Sitze
	ab	ab 8.001			11 Sitze

Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind in § 21 der Wahlordnung geregelt.

Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit bleibt während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“ und „Afrika“ gewählt.

(6) Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen.

(7) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an:

eine Vertretung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Erlangen-Nürnberg

- eine Vertretung der GeWoBau Erlangen GmbH
- eine Vertretung der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung
- eine Vertretung der Flüchtlings- und Integrationsberatung der Stadtverwaltung
- eine Vertretung aus dem städtischen/staatlichen Schulbereich
- eine Vertretung der Polizeiinspektion Erlangen
- eine Vertretung des Jobcenters der Stadt Erlangen
- eine Vertretung der Islamischen Religionsgemeinschaft.
- eine Vertretung der Ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung in Erlangen e.V.

Zusätzlich kann der Ausländer- und Integrationsbeirat Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern, eine Person in beratender Funktion in den Beirat zu entsenden. Institutionen und Vereine können Vorschläge unterbreiten, über die abzustimmen ist.

§ 5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Ausländer- und Integrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie soll jeweils im gleichen Jahr wie die Amtszeit des Stadtrates Erlangen beginnen.

(2) Zieht das Mitglied während der laufenden Amtszeit aus Erlangen weg, bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende der laufenden Amtszeit grundsätzlich bestehen.

§ 6 Vorsitz

(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt für jeweils drei Jahre eine*n Vorsitzende*n sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die*der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 8) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten.

(3) Die* der Vorsitzende vertritt den Ausländer- und Integrationsbeirat nach außen.

§ 7 Arbeitsgruppen

Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt für jeweils drei Jahre ihre*n Sprecher*in. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die laufenden Geschäfte für den Ausländer- und Integrationsbeirat wahr. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Beirats vor. Er kann Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Ausländer- und Integrationsbeirats aus Zeitgründen nicht möglich ist. Er informiert den Ausländer- und Integrationsbeirat über seine Tätigkeiten in der jeweils folgenden Beiratssitzung.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden und den Stellvertretungen sowie den Sprecher*innen der Arbeitsgruppen.

(3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der*dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

§ 9 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Ausländer- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Stadt Erlangen richtet eine Geschäftsstelle für den Ausländer- und Integrationsbeirat ein.

(2) Die Geschäftsstelle ist als besonderer Aufgabenbereich dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen angegliedert. Der Geschäftsstelle ist eine eigene Planstelle (Geschäftsführung für den Ausländer- und Integrationsbeirat) zugewiesen.

§ 11 Haushaltsmittel

(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Erlangen gewährten Haushaltsmittel.

(2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.

§ 12 Geschäftsgang

(1) Die* der Vorsitzende beruft den Ausländer- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird von der*dem Oberbürgermeister*in einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat vom 10. Oktober 2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007), geändert am 26. Juni 2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 25. Juli 2019) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 22.01.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 26.01.2026

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens für zugeordnete Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum in der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen möchte das stationsbasierte Carsharing-Angebot auf ihrem Gebiet als ergänzenden Baustein des Umweltverbunds ausbauen. Ziel dieser Maßnahme ist es, den motorisierten Individualverkehr und den privaten Pkw-Besitz zu reduzieren, die multimodale Verkehrsmittelnutzung zu fördern und die Luftqualität zu verbessern.

Die Stadt Erlangen betrachtet stationsbasiertes Carsharing als sinnvolle Ergänzung des Umweltverbunds. Für Fahrten zu Zielen, die mit dem ÖPNV oder dem Rad nicht gut erreicht werden können, sollen Nutzende unkompliziert und möglichst wohnungsnah auf ein Carsharing-Fahrzeug zugreifen können.

Zur Verfügung gestellt werden bis zu 50 Stellplätze an 27 Standorten zur Bereitstellung von stationsbasierten Carsharing-Fahrzeugen im Stadtgebiet der Stadt Erlangen. Die Stellplätze werden mittels straßenverkehrsrechtlicher Sondernutzungserlaubnis für Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Die Flächen befinden sich im öffentlichen Straßenraum. Die Stellplätze werden in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren standortscharf einem oder mehreren interessierten Carsharing-Anbietern zugeteilt.

Die Sondernutzungserlaubnis wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Erlangen geregelt.

Die Rechtsgrundlage stellt Art. 18a BayStrWG Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing dar.

Die Stellplätze werden für längstens acht Jahre vergeben. Starttermin der Sondernutzung ist für einzelne Standorte der 01.07.2026. Ab Beginn der erteilten Sondernutzungserlaubnis im Rahmen dieses Verfahrens liegt das Enddatum für alle Standorte dieses Verfahrens am 30.06.2034. Die Liste der Standorte ist den vollständigen Unterlagen als Anlage beigefügt.

Für die Nutzung der Stellplätze fällt eine monatliche Gebühr an, die vom nutzenden Carsharing-Anbieter an die Stadt Erlangen zu entrichten ist.

Carsharing-Anbieter können ihr Interesse an einer Sondernutzungserlaubnis für einzelne, mehrere oder alle Standorte bekunden. Die Interessenbekundung erfolgt durch Vorlage einer verbindlichen Liste der gewünschten Standorte innerhalb der festgelegten Frist.

Die Zuteilung der Stellplätze erfolgt in einem gemeinsamen Vor-

Ort-Termin an die zum Verfahren zugelassenen Carsharing-Anbieter. Der Vor-Ort-Termin findet als einmaliger Termin in den Räumlichkeiten der Stadt Erlangen statt. Standorte, für die mehr als ein Carsharing-Anbieter sein Interesse bekundet hat, werden im Vor-Ort-Termin im Draw-Verfahren verteilt.

Carsharing-Anbieter können sich für die Teilnahme am Verfahren bewerben, indem sie bis zum Stichtag 19.03.2026, 00:00 Uhr die erforderlichen Unterlagen schriftlich in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Vorgangszeichens 26_61_3_001 / Az. VI/613-1/PS033 für das Verfahren einreichen:

- Vollständig ausgefüllter Auskunftsbogen zum Carsharing-Angebot
- Kopie des Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszugs
- Eigenerklärung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren inklusive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarifordnung des Carsharing-Angebots
- Schriftliche Anmeldung zum Vor-Ort-Termin inklusive Bevollmächtigungsnachweise
- Interessenbekundung für die zuzuteilenden Standorte

Stadt Erlangen
Referat für Planen und Bauen
Amt für Stadtplanung und Mobilität
Gebbertstraße 1
91052 Erlangen
Telefon: 09131/86-1426
E-Mail: mobilitaetsplanung@stadt.erlangen.de
erlangen.de/mobilitaet

Die vollständigen Unterlagen des Auswahlverfahrens inkl. der einzureichenden Unterlagen sind unter erlangen.de/aktuelles/auswahlverfahren-carsharing einzusehen und stehen zum Download zur Verfügung.

Zeitplan
Spätester Termin für die Einreichung der Unterlagen
19.03.2026, 00:00 Uhr

Benachrichtigung der abgelehnten Bewerber
Bis 09.04.2026

Benachrichtigung der Teilnehmenden am Vor-Ort-Termin
Bis 09.04.2026

Vor-Ort-Termin
Ort: Gebbertstraße 1, 91052 Erlangen, 3. OG, Raum 314
16.04.2026, 10:00 Uhr

Sondernutzung (maximal)
01.07.2026 – 30.06.2034

Ausschreibung: Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz 23. November bis 24. Dezember 2026

Sie sind Aussteller*in oder Kunsthandwerker*in?
Bewerben Sie sich doch gerne für den größten Weihnachtsmarkt der Stadt. Seien Sie dabei, wenn sich der zentrale Schloßplatz in

eine stimmungsvolle Waldlichtung verwandelt und werden Sie Teil des erfolgreichen Marktes. Dank des reichhaltigen Warenangebots und der unverwechselbaren Atmosphäre ist die Waldweihnacht ein beliebter Teil des Erlanger Marktjahres.

Öffnungs- und Verkaufszeiten:
Montag bis Donnerstag 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Freitag und Samstag 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Sonntag 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Heiligabend (24.12.2025) 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Interessierte Bewerber*innen, deren Waren zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder üblicherweise als Weihnachtsgeschenke verwendet werden, können sich beim Liegenschaftsamt der Stadt Erlangen bewerben. Besonders erwünscht sind Produkte aus eigener handwerklicher bzw. künstlerischer Herstellung und aus biologischer Produktion.

Kunsthandwerker*innen haben die Möglichkeit, auch nur wochenweise die selbst erstellten Produkte anzubieten und Vorführungen zu geben.

Darüber hinaus kann eine begrenzte Anzahl von Ausschank- und Imbissbetrieben sowie eine Attraktion für Kinder zur Teilnahme zugelassen werden.

Bewerbungen auf Zulassung der Erlanger Weihnachtsmarkt sind bis spätestens Donnerstag, den 30. April 2026 ausschließlich über das vorgegebene Bewerbungsformular und allen ergänzenden Unterlagen online oder postalisch (Liegenschaftsamt, Nägelsbachstraße 38/40, 91052 Erlangen) einzureichen.

Der Bewerbungsvordruck, die Marktsatzung, die Marktgebührensatzung und die Vergaberichtlinien sind unter www.erlangen.de/markt abrufbar.

Eine Zulassung erfolgt durch Bescheid. Nach Fristablauf bei der Stadt Erlangen eingehende Bewerbungen können im Auswahlverfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Eine Gewähr, dass die Durchführung der Veranstaltung tatsächlich und zur angegebenen Zeit stattfindet, wird nicht übernommen. Die Bewerbung begründet keinen Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Das Liegenschaftsamt behält sich ausdrücklich vor, Einschränkungen und Auflagen hinsichtlich der Standgröße, des Sortiments, der Ausgestaltung, etc. vorzunehmen.

Versammlung der Flurbereinigungs-genossenschaft Hüttendorf

Sehr geehrte Mitglieder,
Im Namen der Vorstandschaft lade ich Sie zu unserer Jahreshauptversammlung am Mittwoch, den 25.2.2026, um 19:30 Uhr im Gasthaus Popp recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht 2025
3. Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
4. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die Versammlung ist nicht öffentlich

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Volleth

Vorstand

Jagdgenossenschaftsversammlung Al- terlangen 2026

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Alterlangen werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung 2026 eingeladen. Die Versammlung findet am Donnerstag, den 05. März 2026, um 10:00 Uhr im Gasthaus "Drei Linden" (Krapp), Alterlanger Straße 6 in 91056 Erlangen, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des 1. Vorstandes
2. Bericht des Kassenwartes
3. Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung
4. Neuwahl des Kassenwartes
5. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Die Jagdvorsteher

Knapp Hermann

Jagdgenossenschaft Frauenaarach und Neuses: Einladung zur Versammlung 2026

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Frauenaarach und Neuses werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen. Die Versammlung findet am 10.03.2026 um 19:30 Uhr im Feuerwehrhaus Neues (Hirtengang 3, 91056 Erlangen) statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Jagdvorstehers
2. Bericht des Schriftführers und Kassenprüfers
3. Bericht der beiden Kassenprüfer mit anschließender Entlastung der Vorstandschaft
4. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung

5. Die Jagdgenossenschaftsmitglieder werden gebeten, eventuelle Katasterveränderungen beim Jagdvorstand anzuzeigen

6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Thomas Fiedler

Jagdvorsteher

Sitzungskalender

Weitere Informationen: www.ratsinfo.erlangen.de

5. Februar 2026	Bildungsausschuss Ratssaal, Rathaus
5. Februar 2026	Nachhaltigkeitsbeirat Konferenzraum Schuhstraße 40
5. Februar 2026	Ausländer- und Integrationsbeirat Kleiner Sitzungssaal, Rathaus
10. Februar 2026	Sportausschuss, Sportbeirat Ratssaal, Rathaus
11. Februar 2026	Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss Ratssaal, Rathaus
12. Februar 2026	Jugendhilfeausschuss Ratssaal, Rathaus

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Franziska Binder

Auflage

260 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5),
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter abon-
niert werden:

www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zu-
dem im Internet:

www.erlangen.de/das

Redaktionsschluss für Ausgabe 4/2026

Donnerstag, 12. Februar 2026, 11:00 Uhr

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier
gedruckt.